

# Versetzungsregeln in Bayern

---

## Grundschule

Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken ohne besondere Entscheidung vor. Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 3 und 4 soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 liegen die Voraussetzungen für eine Nicht-Versetzung in der Regel vor, wenn der Schüler

1. im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik die Note 6 und in dem anderen dieser Fächer oder im Fach Heimat- und Sachkunde keine bessere Note als 5 erhält oder
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik die Note 5 und im Fach Heimat- und Sachkunde die Note 6 erhält.

## Hauptschule

### Stufen 5 bis 8:

Die Versetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann. Dies wird angenommen, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen versetzungsrelevanten Fächern schlechter als 4,0 ist oder in mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5.

Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport.

### Mittlere-Reife - Klassen 7 bis 9:

In den Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen für eine Nicht-Versetzung vor,

1. wenn in einem versetzungsrelevanten Fach die Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde und kein Notenausgleich gewährt wird. Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport;
2. falls das Zeugnis höchstens zwei Noten 5 oder eine Note 6 ausweist; es kann Schülern Notenausgleich gewährt werden, wenn sie eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder drei Noten 3 in Vorrückungsfächern haben.

## Versetzungsregeln in Bayern

---

3. Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern, die die nichtbestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen, oder deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben.

### Realschule

Die Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung bilden die Leistungen in den sogenannten Vorrückungsfächern.

Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten; ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

Ausführliche Details sind der [Realschulordnung](#) Bayerns zu entnehmen (§ 56 - 62). Von der Versetzung ausgeschlossen sind Schüler, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist, sofern nicht ein Notenausgleich zugebilligt, eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

#### Ausgleichsmöglichkeiten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9

Note 6 in einem Vorrückungsfach	Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern
Note 5 in zwei Vorrückungsfächer	Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern

#### Zusätzliche Bedingungen:

1. kein weiteres Vorrückungsfach mit der Note 5 oder 6
2. Es darf erwartet werden, dass der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht.

#### Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,

1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe an der Realschule bereits zum zweiten Male besuchen;
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind;
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben oder
4. die in die nicht bestandene Jahrgangsstufe nur aufgrund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

# Versetzungsregeln in Bayern

---

## **Nachprüfung**

Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

### **Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind**

1. Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch
2. Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen
3. Schüler, die schon einmal mit Nachprüfung vorgerückt sind

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am 1. August bei der Schule vorliegen muss.

Die Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe.

## **Gymnasium**

### **Vorrückungs- und Kernfächer in den Jahrgangsstufen 5 - 10**

- Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme von Sport
  - Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am
1. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
  2. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
  3. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
  4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (WSG) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil Wirtschaft und Recht, im sozialwissenschaftlichen Profil Sozialkunde.

# Versetzungsregeln in Bayern

---

## **Versetzungsentscheidung**

Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern.

Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist

Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 des Musischen Gymnasiums in neunjähriger Form, die abgesehen von nicht ausreichenden Leistungen in Musik hätten vorrücken dürfen, können in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer anderen Ausbildungsrichtung eintreten. Bei Schülern des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 die erfolgreiche Ableistung eines mindestens dreiwöchigen Sozialpraktikums voraus.

## **Ausgleichsmöglichkeit**

Einem Schüler kann Notenausgleich gewährt werden, sofern er nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweist:

Jahrgangsstufen 6 bis 11 wenn der Schüler Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern aufweist; dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden Jahrgangsstufen 6 bis 10 wenn der Schüler in keinem weiteren Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 3 hat Jahrgangsstufe 11 wenn der Schüler in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 hat

## **Notenausgleich darf jedoch nur zugebilligt werden**

in den Jahrgangsstufen 6 bis 10, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler im nächsten Schuljahr das Klassenziel erreicht;

1. in der Jahrgangsstufe 11, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler das Ziel des Gymnasiums erreichen wird.

## **Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,**

1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe am Gymnasium bereits zum zweiten Male besuchen;
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Einsatzbereitschaft zurückzuführen sind;
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben;
4. die in die nicht bestandene Jahrgangsstufe nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

## Versetzungsregeln in Bayern

---

Im Zeugnis ist im Falle der Gewährung von Notenausgleich in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 zu vermerken, dass dem Schüler im nächsten Schuljahr Notenausgleich nicht mehr zugebilligt wird.

### **Vorrücken auf Probe**

Für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, besteht die Möglichkeit auf Probe vorzurücken. Voraussetzung ist, dass sie in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, ihre Eltern einen entsprechenden Antrag stellen und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. Die Probezeit dauert je nach Voraussetzung bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses bzw. bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

### **Nachprüfung**

Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Fächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt. Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind

- Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch,
- Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen, und
- Schüler, die schon einmal an einer Nachprüfung teilgenommen haben.

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am 1. August bei der Schule vorliegen muss. Die Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen.

Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.

Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.